BAUVORHABEN :	444315 BioEnergie Schwerin Pampower Straße, 19061 Schwerin
BAUHERR :	BioEnergie Schwerin GmbH
GEWERK :	Los 2 Maschinentechnik
RECHTLICHE GRUNDLAGE :	VOB/B
DOKUMENT :	Besondere Vertragsbedingungen (BVB) - Bauzeit- und Pönale-/Bonusregelungen

§ 1 Kontext und baubetriebliche Randbedingungen

(1) Die Einbindung des neuen Doppelmembran-Gasspeichers (Nutzvolumen ca. 4.550 m³ bis 4.619 m³) und des Gastransportsystems erfolgt im Bestand an der in Betrieb befindlichen Biogasanlage der BioEnergie Schwerin GmbH.

(2) Für die Einbindearbeiten ist ein koordinierter Gesamtstillstand der Anlage zwingend erforderlich. Während dieses Zeitraums muss das erzeugte Biogas über die Notfackel abgefackelt werden. Jeder Verzugstag verursacht dem Auftraggeber (AG) einen nachweisbaren wirtschaftlichen Schaden von 9.000,00 € pro Kalendertag. Eine exakte Taktung und absolute Termintreue gehören daher zu den wesentlichen vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers (AN).

§ 2 Ausführungsfristen und Soll-Dauern

(1) Gesamtstillstand: Für die Durchführung aller maschinentechnischen Arbeiten innerhalb des koordinierten Gesamtstillstands gilt eine maximale Soll-Dauer von 14 Kalendertagen.

(2) Umschlussfenster Biogasleitung (Kritischer Pfad): In Abgleich mit den technischen Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses (Abschnitt 4 Rohrleitungsbau) gilt die verschärfte Frist, dass die eigentlichen Umbau- und Umschlussarbeiten an der Bestandsbiogasleitung innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von maximal 5 Werktagen abzuschließen sind. Sollte erkennbar werden, dass dieses Zeitfenster gefährdet ist, ist der AN verpflichtet, die Arbeiten ohne Mehrvergütung im Mehrschichtbetrieb und an Wochenenden fortzuführen.

(3) Fristbeginn und -ende: Die Frist des Gesamtstillstands beginnt mit der offiziellen Freigabe und Gasfreispülung der Bestandsleitung durch den Betreiber. Sie endet mit der dokumentierten Abnahmebereitschaft für die Warminbetriebnahme.

(4) Ausschluss von Auftraggeber-Verschulden: Verzögerungen in der Bereitstellung, Freigabe oder Gasfreispülung durch den AG oder die von ihm beauftragten Dritten (z.B. parallele Gewerke) führen zu einer automatischen und entsprechenden Verlängerung der Soll-Dauer. Ein Verschulden des AG schließt die Geltendmachung von Vertragsstrafen für diesen Zeitraum aus.

§ 3 Vertragsstrafe bei Bauzeitüberschreitung (Malus-Regelung)

(1) Überschreitet der AN aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vereinbarte Soll-Dauer von 14 Kalendertagen bezogen auf den Gesamtstillstand, wird eine progressive Vertragsstrafe nach § 11 VOB/B vereinbart.

(2) Die Vertragsstrafe beträgt:

- 1 Tag Überschreitung (Fertigstellung am 15. Tag): 5.000,00 €
- 2 Tage Überschreitung (Fertigstellung am 16. Tag): 10.000,00 € (kumuliert)
- 3 Tage Überschreitung (Fertigstellung am 17. Tag): 15.000,00 € (kumuliert)

(3) Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf maximal 5 % der Netto-Auftragssumme von Los 2 gedeckelt. Die Geltendmachung eines nachweisbar höheren Verzugsschadens (insbesondere der real anfallenden Schadenskosten für das Abfackeln in Höhe von 9.000,00 €/Tag) bleibt dem AG ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf den tatsächlichen Verzugsschaden angerechnet.

§ 4 Beschleunigungsvergütung (Bonusregelung)

(1) Unterschreitet der AN die Soll-Bauzeit von 14 Kalendertagen durch z.B. optimierte Logistik, erhöhten Personaleinsatz oder Schichtarbeit bei mangelfreier und betriebssicherer Leistungserbringung, erhält er eine zusätzliche Beschleunigungsvergütung (Bonus):

- 1 Tag Unterschreitung (Fertigstellung nach 13 Tagen): + 5.000,00 €
- 2 Tage Unterschreitung (Fertigstellung nach 12 Tagen): + 10.000,00 €
- 3 Tage Unterschreitung (Fertigstellung nach 11 Tagen): + 15.000,00 €

(2) Voraussetzung für den Vergütungsanspruch: Ein Anspruch auf den Bonus besteht nur bei vollumfänglicher, mangelfreier Funktion aller Anlagen aus Los 2 und erfolgreicher Gegenzeichnung des Inbetriebnahme-Protokolls durch den AG und die örtliche Bauüberwachung. Die vertraglich geschuldeten Schweißnahtprüfungen (100 % visuell, bis zu 10 % Durchstrahlungsprüfung gemäß LV-Seite 19) und Dichtheitsprüfungen (gemäß LV-Seite 20) müssen erfolgreich protokolliert und abgenommen sein.

(3) Einflüsse des AG auf die Bonusregelung: Sollte der AN die Verkürzung der Bauzeit aufgrund von fehlenden Mitwirkungshandlungen des AG oder Verzögerungen paralleler Gewerke ohne eigenes Verschulden nicht realisieren können, besteht kein automatischer Anspruch auf die Beschleunigungsvergütung, es sei denn, die Verzögerung beruht auf grober Fahrlässigkeit des AG.

§ 5 Dokumentation und Schnittstellen

Der genaue Beginn und das Ende des Stillstandszeitraums werden tages- und stundengenau in einem gemeinsamen Statusprotokoll festgehalten. Da die Gewerke Los 1 (Rohbau), Los 2 (Maschinentechnik) und Los 3 (EMSR-Technik) parallel auf der Baustelle koordiniert werden müssen und die EMSR-Technik die elektrotechnische Einbindung der Verdichter und des Tragluftgebläses übernimmt (LV-Seite 7), ist der AN von Los 2 verpflichtet, seine Arbeiten

engmaschig und kooperativ mit den anderen Losen und der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.